

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 6

Diez, Samstag den 8. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. 11.

Diez, den 6. Januar 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 22. Januar 1908, J. B. 38, mache ich die Herren Bürgermeister darauf aufmerksam, daß die Listen über die ausgestellten grauen Quittungskarten Ende des Kalenderjahres abzuschließen und an die Landes-Versicherungs-Anstalt in Cassel zu übersenden sind.

Die Listen über die im Jahre 1915 ausgestellten grauen Quittungskarten sind, sofern dies noch nicht geschehen ist, umgehend nach Cassel einzureichen.

Das Versicherungsamt.

J. B.

Zimmermann.

I 82.

Diez, den 6. Januar 1916.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. bis 31 Dezember 1915 ausgestellten Jagdscheine:

a) Jahresjagdscheine:

1. Johann Karl Zimmermann Oberneisen,
2. August Kröger, Fabrikant, Soest,
3. Anton Langschied Landwirt, Birlenbach,
4. Hermann Minor, Gastwirt, Singhofen,
5. Wilhelm Haarmann, Verwaltungsjsekretär a. D., Bergnassau-Scheuern.

b) Tagesjagdschein.

6. Hed, Leutnant d. Res., Diez.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Betrifft Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Am 1. Dezember d. J. ist die von sämtlichen General-Kommandos gleichlautend erlassene Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder, in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung enthält eine zahlreiche Positionen umfassende Festsetzung von Höchstpreisen, die je nach Art und Güte der einzelnen Lederorten verschieden bemessen sind. Da es oft zweifelhaft sein wird, unter welche Art oder Sorte ein Leder zu rechnen ist, und welcher Höchstpreisfestsetzung es hiernach unterliegt, ist eine Stelle geschaffen worden, deren Gutachten von den Beteiligten angerufen werden kann, und die gleichzeitig den Staatsanwälten und Gerichten die Gelegenheit bietet, ihr sachverständiges Urteil vor Erhebung einer Anklage oder im Strafverfahren zu hören.

Diese vom Herrn Reichskanzler errichtete Stelle, die „Gutachterkommission für Lederhöchstpreise“, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, steht unter dem Vorsitz des Staatsministers a. D., Herrn von Möller.

Ich erlaube, die in Frage kommenden Kreise von dieser Einrichtung und ihrer Zweckbestimmung in Kenntnis zu setzen, wobei ich bemerke, daß sich die Tätigkeit der Kommission nicht auf Käufe erstreckt, die die Heeres- und Marineverwaltung abschließen.

Berlin W. 9, den 10. Dezember 1915.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

An die amtlichen Handelsvertretungen (ausschließlich der Ältesten der Kaufmannschaft).

Abdruck zur Kenntnis.

J. A.: Lufensky

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vermehrter Gemüseanbau zur Unterstützung der Volksernährung.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschaftsministeriums.

Schon im vorigen Jahre sind beträchtliche Mengen von Nahrungsmitteln durch vermehrten Gemüsebau gewonnen worden, wenngleich die außerordentliche Trockenheit des letzten Vorjohrs vielfach die Erfolge der aufgewendeten Bemühungen wesentlich herabgemindert hat. Dies darf aber keineswegs davon abhalten, im kommenden Frühjahr diese Bestrebungen mit gesteigertem Eifer wieder aufzunehmen, und wenn die Witterungsverhältnisse des Jahres 1916 normale sind, was nach dem ganz ungewöhnlich trocknen Jahr 1915 anzunehmen ist, wird auch der gewünschte Erfolg nicht ausbleiben. In den landwirtschaftlichen Betrieben wird dem Gemüsebau in der Kriegszeit schon an sich eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, es ist aber erwünscht, daß sich andere Berufskreise, namentlich die städtische Bevölkerung, mehr als bisher dem Gemüsebau zuwenden. Manches Stück Land, das bisher gar nicht kultiviert wurde oder als Biergarten usw. Verwendung fand, kann für diesen Zweck herangezogen werden. Es wäre falsch, zu glauben, daß solche kleinen Hilfen für das große Ganze keinen Ausschlag geben. Wenn auch die Arbeit des Einzelnen nur einen kleinen Beitrag liefert, so ergibt die Summe aller Beträge doch einen namhaften Erfolg.

An Anweisungen für die Ausführung solcher Kulturen fehlt es nicht, sowohl in Fachschriften wie in der lokalen Presse ist in dankenswerter Weise immer wieder auf den Wert des Kleingemüsebaues hingewiesen, sind die erfolgreichsten Arten und Sorten genannt und Anleitungen zur Kultur gegeben worden. Ein wesentliches Verdienst könnten sich die bestehenden gärtnerischen Institute erwerben, wenn von ihnen noch in höherem Maße als bisher die Bestrebungen zur Förderung des Gemüsebaues in der Kriegszeit unterstützt würden. Musterhaftes hat in dieser Beziehung der Palmengarten in Frankfurt a. M. geleistet. Schon im letzten Jahre wurde ein Teil der sonst der Pflanzen- und Blumenzucht dienenden Kulturländereien, Gewächshäuser und Mistbeetanlagen dem Kuggartenbau gewidmet, es wurden Musterpflanzungen angelegt und den zahlreichen Besuchern des Gartens vorgeführt, infolgedessen steigerte sich die Nachfrage nach Kleingartenland im Umkreise der Stadt erheblich. Die in dem Garten erprobten Sorten der Hauptgemüsearten, wie Frühkartoffeln, Bohnen, Erbsen, Tomaten, Zuckermais, Kohl, Salat, Spinat, Wurzel- und Knollengewächse aller Art wurden den Interessenten bekanntgegeben, so daß die Verwaltung des Palmengartens den Mittelpunkt für die Förderung des Gemüsebaues im Hausgarten betreffenden Bestrebungen bildete. Es wäre dringend erwünscht, daß die bestehenden Garteninstitute ähnlicher Art eine gleichartige Wirksamkeit entfalten. Der geeignete Zeitpunkt hierfür ist gekommen, da gerade jetzt zur Winterszeit das Erforderliche eingeleitet und vorbereitet werden muß.

Berlin, den 27. Dezember 1915.

Mitteilungen

der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Beförderung von Kunstdünger.

Die Bestellungen und Verladungen von Kunstdünger sollten im Monat Januar in möglichst großem Umfange erfolgen, da die verfügbaren Eisenbahnwagen von Anfang Februar wieder durch andere dringlichere Sendungen stark in Anspruch genommen werden.

Berlin, den 28. Dezember 1915.

II 5. 16549/15. M. f. S.

Nr. 14 1e 13785 M. f. S.

V. 14748 M. d. J.

Berlin W. 9, den 16. Dez. 1915.
Leipziger Straße 2.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Verkehr mit Butter, vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807).

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (RGBl. S. 807) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Molkereien im Sinne des § 1 sind nicht nur die selbständigen Gewerbebetriebe, sondern auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Gutsmolkeereien usw.).

Bei Feststellung der zur Ueberlassung von Butter verpflichteten Molkereien sind die gesamten in der Molkerei verarbeiteten Milch- und Sahnemengen zu berücksichtigen, gleichviel, ob die Milch oder der Rahm zu Butter, Käse oder anderweitig verarbeitet worden ist. Welche Menge Rahm einem Liter Milch gleichzurechnen ist, haben erforderlichenfalls die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident festzusetzen.

Zu § 3.

Unter Lieferungsverträgen sind alle Arten von mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zu verstehen, die einen klaren Anspruch auf Lieferung von Butter gewähren.

Zu § 4.

Die Bestimmung des § 4 bezieht sich auch auf Molkereien von weniger als 500 000 Liter Jahresverarbeitung, wenn der sie zusammenfassende Verband im ganzen die Jahreserzeugung von mindestens 500 000 Liter verwertet.

Liefern Molkereien von über 500 000 Liter Jahreserzeugung nur einen Teil ihrer Butter an einen Wertungsverband, so bleiben für diese Molkereien hinsichtlich der nicht an den Verband abgelieferten Butter die Pflichten aus §§ 1 und 2 bestehen, auch wenn die ihnen verbleibende Butter einer Menge von weniger als 500 000 Liter Milch entspricht.

Zu § 8.

Der Vertrieb der über den Höchstpreis verkauften Butter (Auslandsbutter), auf die sich der zweite Satz des § 8 Abs. 1 bezieht, ist geregelt durch die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915 zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (RGBl. S. 91) und durch die Ergänzung zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw., vom 15. Dezember 1915.

Zu § 11.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 9 ist die Ortspolizeibehörde. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Preisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen und Anordnungen gemäß § 8 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde, des Gutsbezirks oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

von Loebell.

Berlin, den 29. September 1915.
E. 25, Alexanderstraße 3—6.

Bekanntmachung

Auf die Eingabe vom 18. d. Mts. erlaube ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. E. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage dem Deutschen Verein für Kinderasyle E. B. zu eigenen Gunsten den Vertrieb von 1 000 000 Postkarten, das Stück für 0,10 Mark, bis zum 31. März 1916 innerhalb Preußen.

Auf jeder Postkarte muß auf der ersten Seite oben links

1. der Verkaufspreis in Höhe von 0,10 Mark,
2. der Anteil des dem Wohlfahrtszweck zufließenden Betrages in Höhe von 0,03 Mark,
3. die genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes: „Deutscher Verein für Kinderasyle, E. B.“ vermerkt sein.

Der Vertrieb der Postkarten von Haus zu Haus und in Lokalen darf nur unter Mitführung von Verkaufslisten, in die jeder Verkauf mit Tintenstift einzutragen ist und nur durch Personen erfolgen, die der Ortspolizeibehörde namhaft gemacht sind. Auch die sonst noch mit dem Vertriebe beauftragten Personen sind der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen. Letztere kann die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises vorschreiben. Für den Landespolizeibezirk Berlin ist dies angeordnet. Am Kopfe des Werbeauftrages auf oder in der Verkaufsliste oder auf der ersten Seite des Umschlages ist in großen und deutlichen Buchstaben der Vermerk aufzunehmen: „Den Verkäufern ist die Annahme von Beträgen über den Verkaufspreis hinaus (Sammlung) streng untersagt.“ Auf letzteres Verbot sind die Verkäufer wiederholt aufmerksam zu machen. Ich weise ausdrücklich auf Paragraph 3 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 hin.

Auf Erfordern sind die Abrechnung und die Unterlagen hierzu, zu denen auch die Verkaufslisten gehören, jederzeit vorzulegen.

Nach Ablauf der oben genannten Erlaubnisfrist ist der Vertrieb einzustellen, falls nicht eine erneut zu beantragende Erlaubnis erteilt ist.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

gez. Schneider, Geheimer Oberregierungsrat.

An den Deutschen Verein für Kinderasyle, E. B., Berlin-Wilmersdorf, Schweidenerstraße 5.

I. 18

Diez, den 4. Januar 1916.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit. Dem Wunsche der Beauftragten des Vereins auf ortspolizeiliche Abstempelung ihrer Ausweisung ist, sofern gegen ihre Zulassung keine Bedenken bestehen, gemäß § 10 der Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 23. Juli v. Js. zu entsprechen.

Der Landrat.
Duberandt.

L. 7914.

St. Goarshausen, den 28. Dezember 1915.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Landwirts Georg Dauer in Dastätten ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. — Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet. Um öffentliche Bekanntgabe wird ersucht.

Der Landrat.
Berg.

Nichtamtlicher Teil.

Notwendigkeit und Nutzen des Vogelschutzes im Land- und Gartenbau.

Von Friedrich Schwabe in Seebach (Kreis Langensalza).

Die allmählich üblich gewordenen Formen unseres Pflanzenbaues bergen in sich selbst die Notwendigkeit, gewisse Tierarten, besonders Vögel, zu schützen, denn ihre Grundlage, die Anzucht artreiner Bestände, denen fortgesetzt größere Flächen ausschließlich eingeräumt werden, mindert die Lebensbedingungen dieser Tiere, denen das Wohnen auf und zwischen jenen einförmigen Pflanzensiedlungen nur ausnahmsweise möglich ist, im Gegensatz zu gewissen „Schädlingen“, die hier nicht allein geeignete Nahrung, sondern auch Schutz in allen Entwicklungsstufen finden. Daraus erklärt sich der scheinbare Widerspruch, daß die ungewollte Begünstigung der Pflanzeneinde nicht auch zugleich die Vermehrung der von ihnen lebenden Helfer zur Folge hat.

Dieses Mißverhältnis wird freilich mit der rücksichtslosen Ausdehnung der Anbauflächen erst dort zur dringenden Gefahr, wo wir jeden Unter- oder Zwischenbau, jede anders geartete Bodenutzung, besonders aber jeden Wildwuchs ausschließen oder beseitigen. Und diesem traurigen Zustande, den z. B. unsere besten Weinbaugebiete, die „Rübenwästen“, verkoppelten „Kultursteppen“ und „waldverdrängenden Fichteneidöden“ schon längst zeigen, werden wir noch weitere große Flächen unseres Vaterlandes entgegenführen, wenn die in Angriff genommenen Oedflächen rest- und lückenlos dem Pfluge anheimfallen.

Die Gründe, weshalb dies gerade jetzt verhütet werden muß, sind folgende: Die künstliche Bekämpfung der Nage-, Kerb- und Weichtierplagen, wie sie alle Zweige unseres Pflanzenbaues anzuwenden gezwungen sind, kann allein ihren Aufwand an Arbeit und Geld nicht lohnen; sie muß durch natürliche Helfer unterstützt werden, und das sind in erster Linie die Vögel. Den Beweis hierfür erbringen zwar nicht die gutgemeinten Berechnungen, wie sie hundertfältig über den Nahrungsbedarf der Kerbtierfresser mit haltlosen Zahlen angestellt werden, wohl aber die zweifelsfreien Erfolge zweckmäßigen, d. i. naturgemäßen Vogelschutzes. So ist der Vogelschutz aus wirtschaftlichen Gründen ein notwendiger Bestandteil der Land- und Forstwirtschaft, des Wein-, Obst- und Gartenbaues; er ist deshalb in diesen ernsten Zeiten von gesteigerter Wichtigkeit.

Aber auch seine anderen, im Grunde genommen noch weit höher stehenden Wirkungen dürfen wir gerade während des Krieges nicht aus den Augen verlieren: die Erhaltung des ammutigsten Schmuckes der deutschen Heimat, ohne welchen wir nur halbe Freude selbst an den schönsten Bergen, Tälern und Auen haben würden. Bewußt oder unbewußt, eine der besten Wurzeln deutschen Wesens ist in die reichbelebte heimatische Natur eingewachsen, während Entfremdung und Gleichgültigkeit im Bereiche der „Kultursteppen“ und „Industriewästen“ am ersten entstehen. Vogelschutz ist also auch — als wichtigster Teil des allgemeinen Heimatschutzes — die Erfüllung einer Gewissenspflicht, die uns sagt, daß wir aus dem Wunderruche der Natur kein Blatt beseitigen dürfen.

Die Mittel hierzu dürfen freilich ebensowenig dem Gefühl wie der Berechnung entlehnt werden. Das würde uns von den fattsamen Mißerfolgen aller jener „erfundenen“ Ratsschlüsse nicht loskommen lassen, die das Feld so lange behauptet haben, ja heute noch einen Teil der einschlägigen Bestrebungen beherrschen. Es kann für den tätigen Vogelschutz nur einen Weg geben, nämlich die Natur selbst nachzuahmen, nachzubilden.

Diese Erkenntnis verdanken wir den grundlegenden Beobachtungen und jahrelangen Versuchen des unbestrittenen Meisters im Schutze der Vögel, des Freiherrn von Verlepsch auf Burg Seebach (Kreis Langensalza). Seine Erfolge haben gezeigt, daß alles, was das Vogelleben fördern soll, lediglich auf genaue Kenntnis seiner natürlichen Bedingungen gegründet sein muß.

Diese bestehen in ihrem wichtigsten Teile aus geeigneten Niststellen. Weil gerade diese der Zerstörung durch die leider herrschend gewordene Bodenutzung zuerst anheimfallen, deshalb muß ihr Ersatz auch unsere erste Aufgabe sein. Und dabei müssen wir streng den im Urzustande gefundenen Vorbildern folgen, weil nur sie die Brutweisen zeigen, an welche die verschiedenen Arten angepasst sind. Hieraus ergibt sich eine sehr wichtige Einteilung der Vögel in Höhlenbrüter, Halbhöhlenbrüter und Freibrüter. Als die wirksamsten Kerbtiervertilger angesehen, haben die Höhlenbrüter (d. i. Vögel, welche ihre Gelege in geschlossenen Hohlräumen mit einem ihrer Körpergröße entsprechenden Eingang zeitigen) von Anfang an die größte Beachtung genossen, deren sie aber auch in Anbetracht der Beseitigung ihrer ursprünglichen (anbrütigen) Wohnbäume am nötigsten bedürfen. „Nistkästen“ nannte man das, was Menschenurteil als geeignet ansah, um die Brutten dieser Vögel aufzunehmen. Daß die Erfahrung anders lehrte, gab man der ungenügenden Gewöhnung der Vögel schuld und hoffte auf ihre allmähliche Anpassung, bis Freiherr von Verlepsch an Stelle der „Erfindung“ die Erforschung und Nachbildung der Natur setzte. Die künstliche Spechthöhle, das ist die einzige Brutstätte, die als Ersatz für ihr leider fast überall so selten gewordenen natürliches Vorbild unzweifelhaften Erfolg sichert, weil in unberührter Natur auf dem ganzen Erdball Spechtvögel das Vieles ihres Bedarfs an Höhlen zimmern, als deren Bewohner dann die übrigen Höhlenbrüter regelmäßig auftreten. Eine unverständete Nachahmung ihrer Arbeit wäre freilich nicht möglich, wenn diese Höhlen, abgesehen von der verschiedenen Größe, auch wesentliche Abweichungen in der Formgebung aufwiesen. Sie sind jedoch sämtlich von einer stets gleichbleibenden Bauart, eine Bestätigung dafür, daß nur diese den Zweck erfüllen kann. Nun würde der Unkundige freilich, selbst mit solchen naturgemäßen künstlichen Nisthöhlen den Erfolg verfehlen, wenn er anstatt sie auch so anzubringen, wie klare Erkenntnis es lehrt, den Ratsschlügen wohlmeinender, aber unkundiger „Vogelfreunde“ folgt. Hierüber kann nur ausführliche Darlegung belehren, wie sie in den Veröffentlichungen über den Vogelschutz nach den Lehren des Freiherrn von Verlepsch zu finden sind. Titel und Preis der wenigen besten Bücher dieser Art kann man jederzeit unter der Anschrift „Vogelschutz“, Seebach (Kreis Langensalza) kostenlos erfragen.

(Fortsetzung folgt.)

Die westfälische Landwirtschaftskammer über Lebensmittelfragen.

Man schreibt uns: Der Vorstand der Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen hat sich in seiner letzten Sitzung eingehend mit den zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln, Butter, Milch und Fleisch erlassenen Verordnungen und den noch etwa weiter zu ergreifenden Maßnahmen beschäftigt. Die Verhandlungen haben über die Grenzen von Westfalen hinaus Bedeutung. Wie von zuständiger Seite mitgeteilt wird, kam der Vorstand hinsichtlich der Kartoffelfrage zu der Ueberzeugung, daß der Bedarf der westfälischen Bevölkerung an Speisekartoffeln so gut wie gedeckt sei, und daß im übrigen die ganze Versorgungsfrage im wesentlichen nur noch eine Transportfrage sei, da die Reichskartoffelkette in der Lage ist, jede gewünschte Menge an Kartoffeln abzuliefern. Zu der Butterpreisfrage sprach sich der Vorstand für die Festsetzung eines einheitlichen Butterpreises für große Bezirke, nicht also für einzelne Kreise, aus. Bezüglich der Höchstpreise für Schlachtschweine nahm der Vorstand davon

Kenntnis, daß die Beschickung der Schlachtviehmärkte nach Erlaß der Höchstpreise sehr gering geworden ist. Dafür ist jedoch nicht der Landwirt, sondern der Viehhandel verantwortlich zu machen. Gegenüber den irrigen Ansichten, die immerhin in landwirtschaftlichen Kreisen über die Geltung der Höchstpreise noch bestehen, und deren Beseitigung erwünscht ist, betonte der Vorstand der westfälischen Landwirtschaftskammer, daß die festgesetzten Höchstpreise nicht ab Stall des Verkäufers gelten, sondern frei Schlachtviehmarkt oder in Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern frei dieser zu verstehen sind. Es müssen also, wie schon früher von anderer berufener Seite hervorgehoben worden ist, für Transportkosten, Gewichtsverluste, Händlergewinn usw. ebenso wie früher gegenüber der Notierung der Schweinepreise entsprechende Abzüge für den Verkauf ab Stall gemacht werden. Im Anschluß hieran wurde hervorgehoben, daß eine Herabsetzung der Schweinehöchstpreise oder eine Beschlagnahme der Schweine nicht zu erwarten sei. Derartige Gerüchte entbehren der Grundlage.

Standesamt Bad Ems.

Im Monat Dezember 1915 wurden eingetragen: 7 Geburten (6 Knaben, 1 Mädchen) 1 Knabe in Kemmenau, 3 Eheschließungen (1 Kriegseheschließung) und folgende Sterbefälle:

7. Dezember. Der Schlosser Adam Franz Roth in Bad Ems, 29 Jahre alt,
16. Dezember. Die Witwe Emma Gabel geb. Schneider, Gemeindebezirk Oberlahnstein, 73 Jahre alt,
18. Dezember. Die Witwe Barbara Speier geb. Pehl in Bad Ems, 80 Jahre alt,
21. Dezember. Der Konrad Diel von Seelbach, 3 Tage alt,
28. Dezember. Die Tagelöhnerin Rosalie Stadtfeld geb. Baum von Fachbach, 45 Jahre alt,

Für das Vaterland sind gestorben:

22. August 1914. Der Kaufmann Georg Ludwig Martin Loege in Bad Ems, 31 Jahre alt,
15. Juni 1915. Der Gastwirt Friedrich August Gabel in Bad Ems, 42 Jahre alt,
29. August 1915. Der Schreiner Johann Heinrich Karl Ludwig Wagner in Bad Ems, 25 Jahre alt,

Zusammenstellung im Jahre 1915:

1. Geburten: 91 (47 Knaben, 44 Mädchen) hiervon entfallen auf Kemmenau 6 Knaben, 2 Mädchen.
2. Eheschließungen: 18, hiervon 12 Kriegseheschließungen.
3. Sterbefälle: 151 einschl. 3 Totgeburten; auf Kemmenau entfallen 3 Sterbefälle, hierin sind enthalten 42 Todesfälle von Kriegern einschl. 4 von Kemmenau.

Jagdverpachtung.

Samstag, den 29. Januar 1916,
nachmittags 3 Uhr

wird die Jagd der Gemeinde Hahnstätten, Unterlahnkreis, getrennt in zwei Jagdbezirke, und zwar Jagdbezirk 1 westlich der Bezirksstraße Wiesbaden—Diez gelegen in einer Größe von 561,8657 Ha. Jagdbezirk 2 östlich der Bezirksstraße Wiesbaden—Diez gelegen, in einer Größe von 396,3836 Ha. auf weitere sechs Jahre im Rathaus zu Hahnstätten öffentlich meistbietend verpachtet.

Bemerkt wird, daß die Staatsbahn zwischen den beiden Jagdbezirken hindurch fährt, und in der Gemarkung 2 Staatsbahnhöfe sich befinden, was die bequemste Erreichung beider Jagdbezirke ermöglicht.

Hahnstätten, Unterlahnkreis, den 6. Januar 1916.

Der Jagdvorsteher.
Schön.